

durch Ausübung der Seelsorge in seiner Pfarrei Fillingham wieder gewinnen können. Statt dessen wandte er sich nach London, um in der politischen Welt eine Stellung zu erlangen. Ueber seine dortige Thätigkeit sind weder von fremder Hand noch von Wiclif selbst, der sich über seine persönlichen Verhältnisse sorgfältig ausschweigt, Nachrichten auf uns gekommen. Nur das weiß man, daß Wiclif sich selbst den Titel beilegte: *Peculiaris regis clericus* (Lewis, *History of Wiclif*, Oxford 1820, 349); die Deutung dieses Titels als „königlichen Kaplans“ (Matthews [f. u.] p. V) ist ebenso wenig haltbar wie Lehters Auffassung, nach welcher Wiclif 1366 auf Grund königlicher Berufung als Vertreter der Geistlichkeit Mitglied des Unterhauses gewesen sei (Zschler [f. u.] I, 332). Die zu allen Zeiten in England hochangesehene Mitgliedschaft des Parlaments zu verläugnen, lag für Wiclif kein Grund vor. Der genannte vieldeutige Titel findet vielmehr seine Erklärung in der damaligen feindseligen Stellung Englands zum päpstlichen Stuhle sowie in der Tendenz der Urkunde, in welcher derselbe erscheint (Stevenson 29). Von dem seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sich kundgebenden Zug nach Abschwächung des Einflusses der Kirche auf weltliche Angelegenheiten war auch England erfaßt. Damit verknüpfen sich positive Uebergriffe in das kirchliche Gebiet, welche zunächst die *causas mixtas* berührten. Schon „die Leistungen, welche Eduard I. (1272—1307) dem Clerus zumuthete, überstiegen alles Maß“ (Josertſch, *Sitzungsberichte* [f. u.] 9). Geradezu drohend war die Sprache des Parlaments 1301 gegen Bonifatius VIII.; sie klingt fast wörtlich wieder in Wiclifs Schrift *De ecclesia* c. 16. Die Residenz der Päpste in Avignon mußte in Verbindung mit dem hundertjährigen Krieg zwischen England und Frankreich den Gegensatz zwischen den englischen Königen und dem mehr oder weniger von der französischen Staatsgewalt beeinflussten Hofe von Avignon verschärfen. Am 6. Juli 1339 belagte sich Eduard III. bei Benedict XII. über Unterstützung „unseres Gegners“ durch den Papst, die letzterer aber entschieden in Abrede stellte. Am 18. Mai 1343 sandte das Parlament an Clemens VI. ein ernstes Schreiben wegen der auf die Einkünfte der Erzbischöfümer Canterbury und York zwei Cardinälen angewiesenen Summe von 200 Mark und ließ die Einkämmler dieser Beträge aus dem Lande verweisen. Durch das Provisionsgesetz von 1351 (*Act of Provisors*) wurde die Ueberkundung von Bullen und anderen päpstlichen Urkunden nach England untersagt, und die Verleihung einer Pfründe durch den Papst sollte für die betreffende Person (*Provisor*) deren Verlust nach sich ziehen. Zur Verschärfung dieser Maßnahmen diente das sog. Gesetz *Præmunire* (richtig: *Præmoneri facias*), welches 1353, ohne jedoch den Namen des Papstes hervorzuheben, die Verschleppung von Prozessen an fremd-

ländische Gerichtshöfe untersagte (Rivington [f. u.] 131 f.). „Während dieser ganzen Zeit sind einzelne Bischöfe nicht in den Besitz ihrer Temporalien gekommen“ (Josertſch, *Sitzungsberichte* 27). Bei diesen gespannten Verhältnissen erinnerte Urban V. im J. 1365 Eduard III. an die Zahlung des seit 30 Jahren nicht mehr entrichteten Lehenszinses. Das Schreiben des Papstes war maßvoll gehalten und namentlich durch einen Hinweis auf die schwierige Lage der römischen Kirche begründet. Daß es, wie Zschler (I, 321) und Buddensieg ([f. u.] 118) behaupten, große Aufregung hervorgerufen, läßt sich nicht erweisen; wahr ist nur, daß das Parlament im Mai 1366 die Forderung mit der Begründung ablehnte, König Johann sei ohne Genehmigung der Reichsstände zur Uebernahme des Lehenszinses nicht befugt gewesen, und Eduard III. habe beim Abordnungsseid ebenso wenig diese Verbindlichkeit übernommen. In das nämliche Jahr 1366 verlegt Lewis (349) die *Determinatio quaedam magistri Johannis Wycliff de dominio contra unum monachum*. Sie enthält eine sehr scharfe Erwiderung auf die von einem unbekannten Mönche für die Stellung des Papstes beigebrachten Gründe und kennzeichnet Wiclifs Gegensatz zum heiligen Stuhl ungeachtet seiner heuchlerischen Versicherung, „daß er als demüthiger und gehorsamer Sohn der römischen Kirche nichts vorbringen werde, was für sie beleidigend oder für fromme Ohren verlegend sein könnte“ (Lewis 351). Dem gegenüber macht aber Josertſch (*Sitzungsberichte* 32) darauf aufmerksam, daß die Disputation sich inhaltlich mit dem 1378 von Wiclif verfaßten Buche *De ecclesia* vielfach berührt und die von ihm den disputirenden Personen in den Mund gelegten Beweisgründe der kirchlichen und politischen Lage von 1378 eher entsprechen. Jedenfalls läßt die *Determinatio* keinen Zweifel darüber, daß der *peculiaris regis clericus* bei Hofe und im Parlament der officielle Ankläger gegen den Papst und die englische Geistlichkeit war. Im April 1368 erhielt Wiclif vom Bischof von Lincoln Dispense von der Residenz in seiner Pfarrei Fillingham zu weiterem Betriebe seiner Studien in Oxford, wo er zwischen 1367 und 1374 den theologischen Doctorgrad erlangte. Im November 1368 vertauschte er Fillingham mit der näher bei Oxford gelegenen Pfarrei Ludgarshall. Wahrscheinlich hatte er sich damals durch unkirchliche Lehren einen Namen gemacht; denn zur selben Zeit sandte Erzbischof Langham von Canterbury an den Kanzler der Universität eine Liste von 30 Sätzen, welche auf einer zu diesem Zwecke vom Erzbischof berufenen Versammlung der Geistlichkeit als irrtümlich bezeichnet worden waren. Dem Kanzler wurde der Befehl zur Verkündigung dieser Verwerfung an der Hochschule ertheilt und jedem, der die Thesen in den Vorlesungen oder sonst zu lehren sich erühne, der Bann angedroht, welchen der Kanzler zu verhängen habe. Allerdings hat